



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2011 vom 01.04.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2011	Seite 4 - 6
Überörtliche Prüfung Landkreis Diepholz 2004 bis 2007	Seite 7
Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz	Seite 7
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 00222/2011/71 Aktenzeichen: 63 DH 00567/2011/71	Seite 7 - 8 Seite 8

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Diepholz	Seite 8 - 14
Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“	Seite 14 - 16

Stadt Sulingen

1. Satzung der Stadt Sulingen über die Änderung der Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Sulingen, Landkreis Diepholz 241 vom 07.06.2004, geändert mit Nachtrag 1 vom 15.07.2005, mit Nachtrag 2 vom 28.02.2006 und Nachtrag 3 vom 08.12.2006, Schlussfeststellung vom 28.10.2008	Seite 17 - 18
---	---------------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen	
Außenbereichssatzung Nr. 1 „Stelle/Weyher Straße“ in der Ortschaft Stelle	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 19 - 20
1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Siedlung/Glitten“ in der Ortschaft Altenmarhorst	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 20 - 21
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/49) Kolpingstraße – Bernhardstraße“, in der Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 21 - 23

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum	
Bebauungsplan Nr. 23/204 „Hinter der Bassumer Straße“	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 23 - 24

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2011	Seite 24 - 25
1. Änderungsverordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Straßenreinigungsverordnung)	Seite 26

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2011	Seite 26 - 27
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 33 „Nordöstlicher Ortskern“	Seite 28 - 29

Samtgemeinde Barnstorf

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf (Windenergieanlagen)	Seite 29 - 30
--	---------------

Flecken Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2010	Seite 31
Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2011	Seite 32

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2010	Seite 33
--	----------

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2010	Seite 34
Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2011	Seite 35

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Flecken Bruchhausen Vilsen	
Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2011	Seite 36 - 37

Gemeinde Engeln

Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2011	Seite 37 - 38
---	---------------

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2011	Seite 38 - 39
---	---------------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2011 Seite 40 - 41

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2011 Seite 41 - 42

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Schwaförden

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westerkämpfe“ Seite 42

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver Seite 43

6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemslöh in 49453 Rehden Seite 44

Wasser- und Bodenverband „Siede“

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Siede“ Seite 45

Landkreis Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. Im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge	auf	227.023.696 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	227.023.696 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €

2. Im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen	auf	244.715.922 €
2.2	der Auszahlungen	auf	244.715.922 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	222.080.945 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	215.584.422 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	5.210.040 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	15.077.900 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.424.937 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.053.600 €

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	3.543.000 €
Ausgaben	in Höhe von	3.543.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	190.000 €
Ausgaben	in Höhe von	190.000 €

festgesetzt

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	852.600 €
Ausgaben	in Höhe von	852.600 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	44.000 €
Ausgaben	in Höhe von	44.000 €

festgesetzt.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	2.576.000 €
Ausgaben	in Höhe von	2.576.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	40.000 €
Ausgaben	in Höhe von	40.000 €

festgesetzt.

§ 2

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **7.671.337 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt!**

§ 3

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.300.000 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.**

§ 4

I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25 Mio. €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **490.000 €** festgesetzt

§ 5

I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	50,0 %
Grundsteuer B	50,0 %
Gewerbesteuer	50,0 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	50,0 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	50,0 %
Schlüsselzuweisungen.	50,0 %

Diepholz, 13. Dezember 2010

Landkreis Diepholz

- Landrat -

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 NGO sowie § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen der Haushaltssatzung 2011 vom 13.12.2010 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 14. März 2011, Az. 32.15-10302 - 251 (2011) hinsichtlich des

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 7.671.337 Euro bezüglich des

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.300.000 Euro sowie hinsichtlich der

in § 5 festgesetzten Umlagesätze von 50 % der Steuerkraftmesszahlen und von 50 % der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen für die Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2011 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. und Mi. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 17. März 2011

LANDKREIS DIEPHOLZ

Der Landrat

- Stötzel -

Überörtliche Prüfung Landkreis Diepholz 2004 bis 2007

Der Bericht über die überörtliche Prüfung des Landkreises Diepholz 2004 bis 2007 – 1. Querschnittsprüfung Jugendhilfe – vom 28.05.2008 sowie der Abschlussbericht über die überörtliche Prüfung des Landkreises Diepholz 2004 bis 2006 – Schwerpunkt: Verwaltungssteuerung, Personalmanagement, Gebäudemanagement, Schulwesen, Haushaltsaufstellung, Haushaltswirtschaft, Haushaltssicherung und Kreiskasse vom 30.12.2010 sind dem Kreistag bekannt gegeben worden.

Die beiden Prüfberichte liegen vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, (Mo. bis Fr. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr) öffentlich aus.

Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz zum 31. Dezember 2009 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt sowie der Betriebsleitung die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Zur Gewinnverwendung wurde beschlossen:

„Der Jahresgewinn 2009 beträgt 162.014,21 EUR. Dieser zum 31.12.2009 ausgewiesene Gewinn sowie der Gewinnvortrag aus 2008 von 545,50 EUR werden an den Landkreis Diepholz abgeführt. Der steuerrechtlich an den Landkreis Diepholz abzuführende Gewinnanteil von 225.000 EUR (netto) wird direkt auf das Konto des Kreismuseums Syke überwiesen. Zur Erreichung dieses Betrags werden 62.440,29 EUR als Differenz aus der allgemeinen Rücklage entnommen. Der aufgrund der Gewinnausschüttung an den Landkreis Diepholz zu entrichtende Steuerabzugsbetrag wird von der Kreismusikschule abgeführt.“

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg, hat am 25.06.2010 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Kreismusikschule des Landkreises Diepholz für das Wirtschaftsjahr 2009 (01. Januar bis 31. Dezember 2009) durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Gemäß § 31 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 04. April bis 08. April 2011 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 217, öffentlich aus und können dort täglich von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

Syke, den 09. März 2011
gez. Reinhardt
Kaufmännische Leiterin

gez. Steinkühler
Pädagogischer Leiter

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 01.03.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 00222/2011/71 -

Geflügel Siemers GmbH - Herrn Bernhard Siemers - hat die Änderung der bestehenden Anlage, geänderte Einrichtung der BE 1 (7.560 Plätze) und 2 (7.644 Plätze); geänderte Ausführung der BE 5 (24.630 Plätze) mit Bodenhaltung und den Betrieb der Gesamtanlage mit 39.834 Legehennen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bockhop	Bockhop
Flur	8	8
Flurstück	30	31

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00567/2011/71 -**

Biogas Ossenbeck GmbH & Co.KG, Herr Matthias Gerecke, Vechtaer Str. 10, 49356 Diepholz, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 499 kW elektrischer Leistung und 1243 kW Feuerungswärmeleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aschen
Flur	16
Flurstück	5/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Diepholz

SATZUNG für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Diepholz

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Diepholz beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Diepholz ist eine Einrichtung der Stadt Diepholz. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortschaften

Aschen

Diepholz

Heede

Sankt Hülfe

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin

Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er/sie ist im Dienst der/die Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er/Sie wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch einen der beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterinnen vertreten.

§ 3 Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin

Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin leitet die Ortsfeuerwehr. Er/sie ist im Dienst der/die Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er/sie wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den/die - in der Ortschaft Diepholz durch einen/eine der beiden - stellvertretenden Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen vertreten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer/-führerinnen (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin im einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,

- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin als Leiter/Leiterin sowie seinen/ihren beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den Ortsbrandmeistern/Ortsbrandmeisterinnen, dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, einem Schriftwart/einer Schriftwartin und einem/einer Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer/Beisitzerin. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin als weitere Beisitzer/ Beisitzerinnen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z. B. Pressewart/Pressewartin) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin werden vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrleute nach Anhörung der Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer/Beisitzerin bestellt. Schriftwart/Schriftwartin und Sicherheitsbeauftragter/Sicherheitsbeauftragte werden vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin nach Anhörung der Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern und Beisitzerinnen bestellt.
- (3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer und Beisitzerinnen dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin und dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung)“ über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- (2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin als Leiter/Leiterin sowie seinem/seinen Stellvertreter/n /ihrem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern/-führerinnen (Führern der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart/einer Schriftwartin, dem Gerätewart/der Gerätewartin, dem Zeugwart/der Zeugwartin, dem/der Sicherheitsbeauftragten und einem Jugendfeuerwehrwart/einer Jugendfeuerwehrwartin als Beisitzer und Beisitzerinnen. Schriftwart/Schriftwartin, Gerätewart/Gerätewartin, Zeugwart/Zeugwartin, Sicherheitsbeauftragter/ Sicherheitsbeauftragte und Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin werden vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin auf Vorschlag der Jugendgruppe für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern und Beisitzerinnen bestellt.

- (3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin oder mehr als die Hälfte der Beisitzer und Beisitzerinnen des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin und einem der Beisitzer/Beisitzerinnen (Schriftwart/Schriftwartin) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin zuzuleiten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann die Niederschrift beim Stadtbrandmeister/bei der Stadtbrandmeisterin anfordern.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin, der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, wenn ein in der Versammlung anwesendes vollstimmberechtigtes Mitglied es verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für das Verfahren der gegenüber dem Rat der Stadt abzugebenden Vorschläge der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte gilt § 13 Abs. 2 NBrandSchG.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin und dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin zuzuleiten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann die Niederschrift beim Stadtbrandmeister/bei der Stadtbrandmeisterin anfordern.

§ 8

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (2) Aufnahme gesuche sind an den/die für den Wohnsitz zuständige/n Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers/der Bewerberin anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Der/die aufgenommene Bewerber/Bewerberin wird von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrfrau-Anwärterin auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 9

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10-18 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 11

Einrichtung von Kinderfeuerwehren (Kinderabteilungen)

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein muss. Der Leiter/die Leiterin darf nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin sein.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 13 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den ganzen Bereich der Stadt.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Orts- bzw. Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den/die Orts- und Stadtbrandmeister/-meisterin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann/Hauptfeuerwehfrau" vollzieht der Ortsbrandmeister/ die Ortsbrandmeisterin auf Grund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin. Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeister/Löschmeisterin" an aufwärts vollzieht der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin auf Grund des Beschlusses des Stadtkommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,

- c) Ausschluss,
- d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin gegenüber einen Monat vorher schriftlich anzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin des oder der Betroffenen durch den die Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7), bei den Mitgliedern in der Jugendabteilung das Ortskommando nach Anhörung der Stadt. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Die Ausschlussverfügung wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erlassen.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin über den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister/bei der Ortsbrandmeisterin abzugeben. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Diepholz vom 15.06.1982 außer Kraft.

Diepholz, den 10.03.2011
Dr. Schulze
Bürgermeister

S a t z u n g über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 "Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung"

Aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Stadt Diepholz am 10.03.2011 die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
soweit es sich um Vorhaben im Sinne des § 35 (1) Nr. 1 und Nr. 4 BauGB handelt.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Diepholz nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

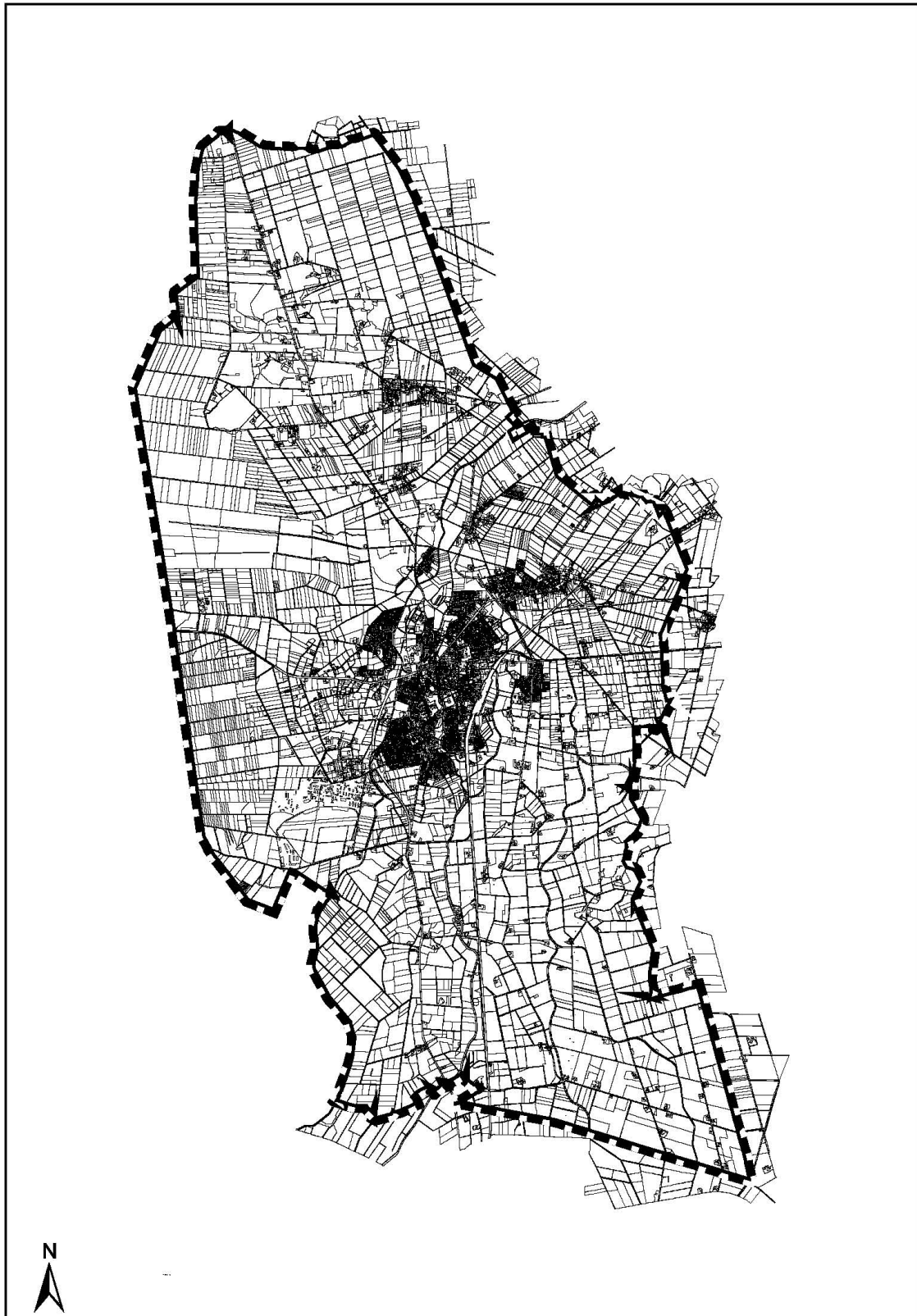
§ 4
Geltungsdauer

1. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 (1) BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt Diepholz kann die Frist um ein Jahr verlängern.
2. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Diepholz gemäß § 17 (2) BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
3. Diese Satzung über die Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 10.03.2011
gez. Dr. Thomas Schulze
Bürgermeister



Stadt Sulingen

1. Satzung

der Stadt Sulingen über die Änderung der Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Sulingen, Landkreis Diepholz 241 vom 07.06.2004, geändert mit Nachtrag 1 vom 15.07.2005, mit Nachtrag 2 vom 28.02.2006 und Nachtrag 3 vom 08.12.2006, Schlussfeststellung vom 28.10.2008.

Gemäß § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473) in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sulingen am 16.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Sulingen ist Eigentümerin des Weges Gemarkung Lindern Flur 28 Flurstück 53 zur Größe von 5.772 m². Das südliche Teilstück dieses Weges zur Größe von 2.312 m², im Süden endend an der Einmündung in den Stehler Moorweg, Gemarkung Lindern Flur 28 Flurstück 34 und im Norden endend an der Einmündung des Weges Gemarkung Lindern Flur 28 Flurstück 54 ist entbehrlich und soll zum Zwecke des Verkaufs eingezogen werden. Das Wegegrundstück ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt schraffiert dargestellt. Die Festsetzung des o.g. Flurbereinigungsplanes ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 1 Eigentum

Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Sulingen, Landkreis Diepholz 241, Verfahrensnummer 2-11-1724, vom 07.06.2004, geändert mit Nachtrag 1 vom 15.07.2005, mit Nachtrag 2 vom 28.02.2006 und Nachtrag 3 vom 08.12.2006, Schlussfeststellung vom 28.10.2008 werden wie folgt geändert:

Die Festsetzung als gemeinschaftliche Anlage – öffentliche Straße – des südlichen Teilstücks des Weges Gemarkung Lindern Flur 28 Flurstück 53 wird aufgehoben. Das Wegeteilstück wird eingezogen.

§ 2 Anlagen und Bestandteil

Das dieser Änderungssatzung zugrunde liegende Wegeteilstück ist in dem beigefügten Lageplan kenntlich gemacht. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

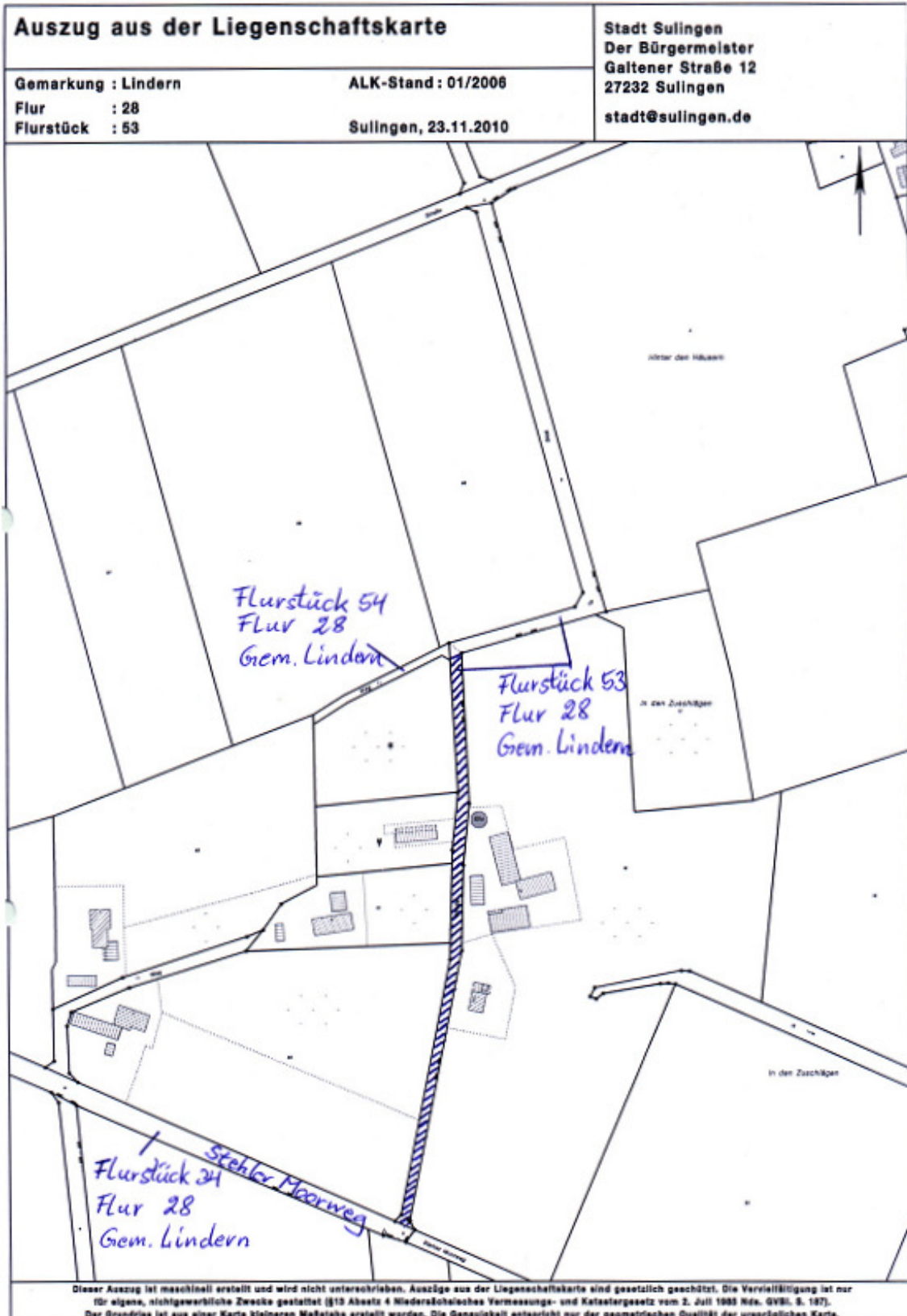
Sulingen, 17.12.2010
gez. Knoop
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende 1. Satzung über die Änderung der Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Sulingen, Landkreis Diepholz 241 wird hiermit bekannt gemacht.

Die aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes erforderliche Zustimmung hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 21.03.2011 – Az.: FD 30-082-021 – erteilt.

Sulingen, 24.03.2011
Der Bürgermeister
gez. Knoop



Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen Außenbereichssatzung Nr. 1 „Stelle/Weyher Straße“ in der Ortschaft Stelle Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2010 gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) die Außenbereichssatzung Nr. 1 „Stelle/Weyher Straße“ in der Ortschaft Stelle als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Stelle/Weyher Straße“ ist in dem nachstehenden Kartenauszug im verkleinerten Maßstab dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Nr. 1 „Stelle/Weyher Straße“ in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen im Fachbereich Entwicklung und Ordnung Zimmer 328 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

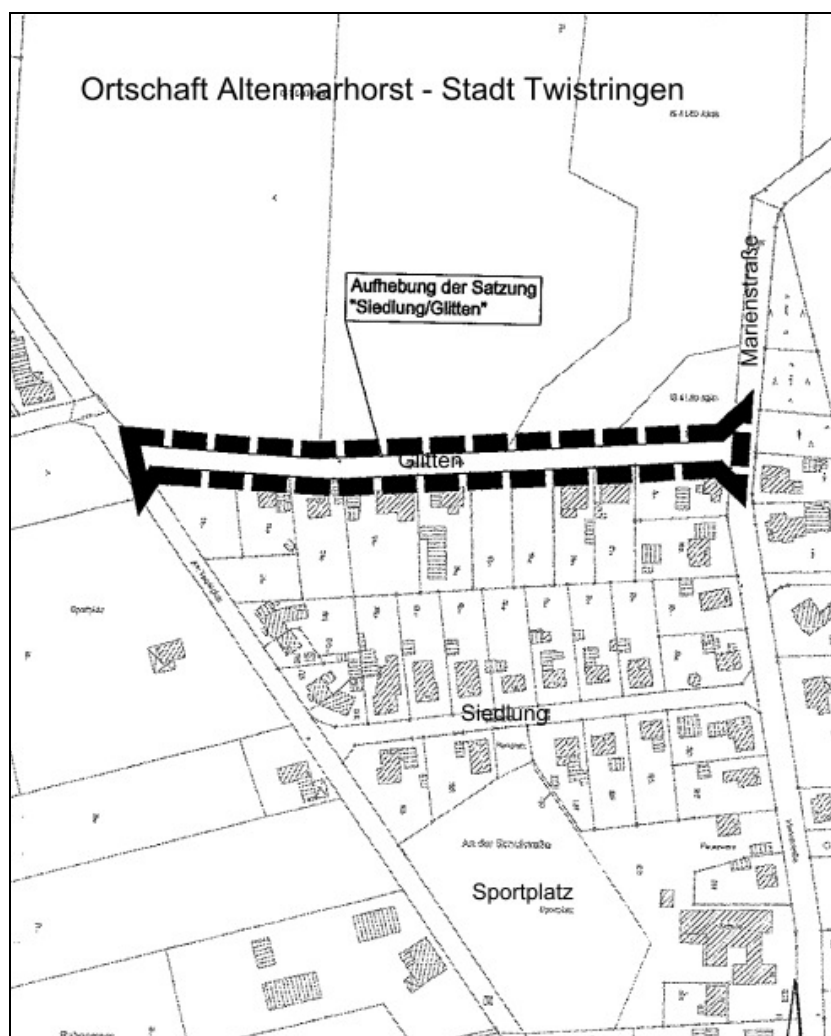
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Stelle/Weyher Straße“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 23.03.2011
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

Bauleitplanung der Stadt Twistringen
1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil
"Siedlung/Glitten" in der Ortschaft Altenmarhorst
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2010 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Siedlung/Glitten" in der Ortschaft Altenmarhorst der Stadt Twistringen als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Siedlung/Glitten" ist in dem nachstehenden Kartenauszug im verkleinerten Maßstab dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Siedlung/Glitten" in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen im Fachbereich Entwicklung und Ordnung Zimmer 328 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

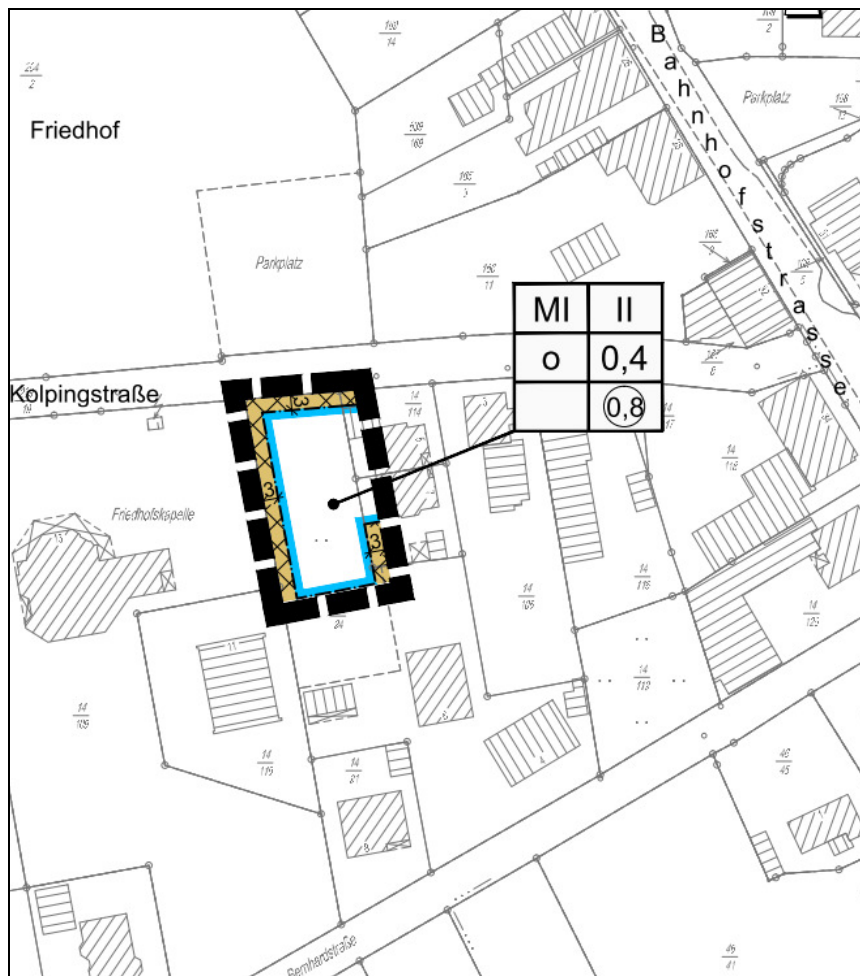
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Siedlung/Glitten" eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 23.03.2011
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

Bauleitplanung der Stadt Twistringen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/49) "Kolpingstraße - Bernhardstraße", in der
Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26-(100/49) "Kolpingstraße - Bernhardstraße" in der Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26-(100/49) "Kolpingstraße - Bernhardstraße" ist in dem nachstehenden Kartenauszug im verkleinerten Maßstab dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/49) "Kolpingstraße - Bernhardstraße" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen im Fachbereich Entwicklung und Ordnung Zimmer 328 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26-(100/49) "Kolpingstraße - Bernhardstraße" eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

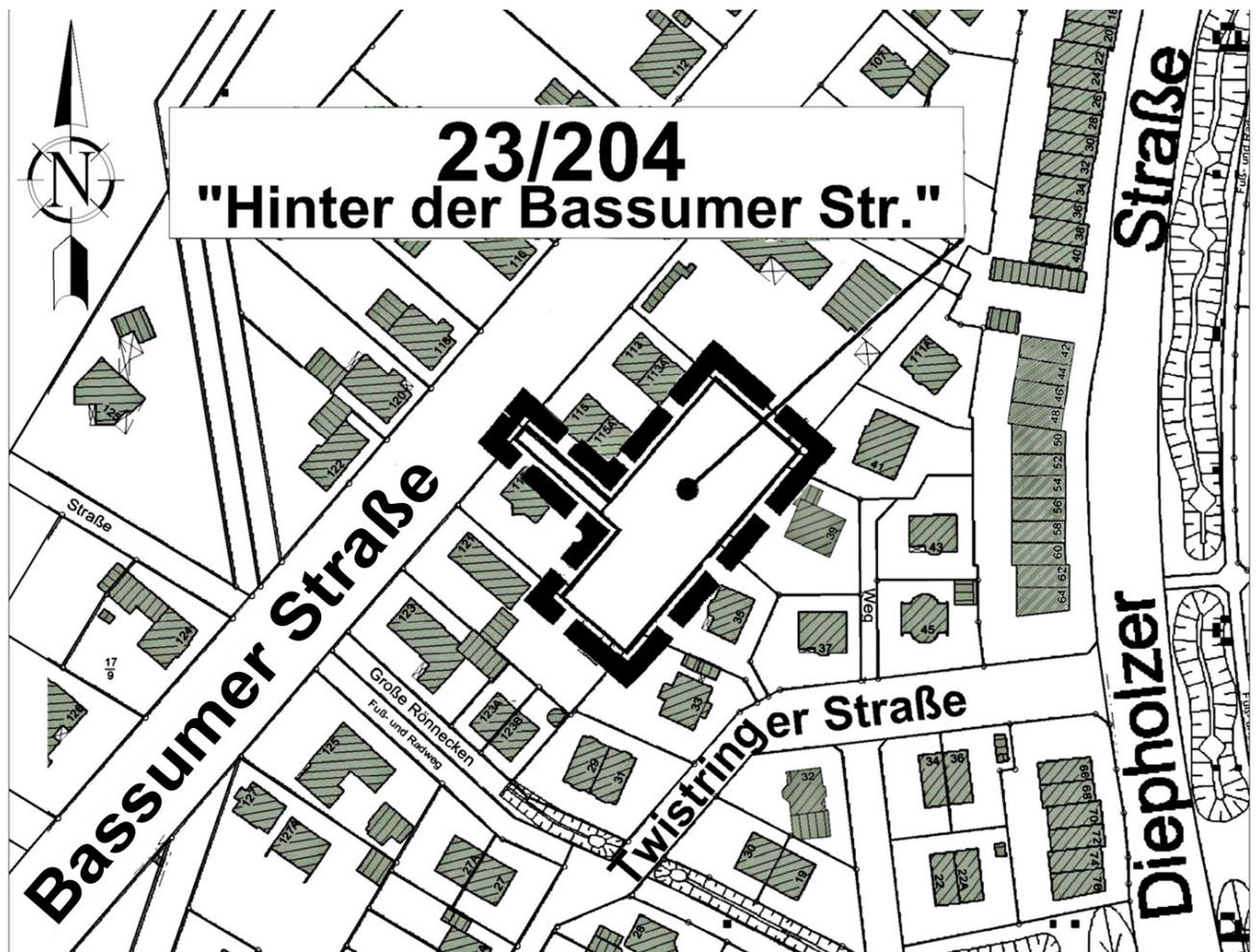
Twistringen, den 23.03.2011
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum Bebauungsplan Nr. 23/204 „Hinter der Bassumer Straße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 23.02.2011 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Planes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der o.g. Plan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 24.03.2011
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 22. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.694.300 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.694.300 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.311.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.651.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.020.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.259.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	334.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.331.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.245.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 55.000 € festgesetzt..

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.385.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	54,50 %
2. Grundsteuer B	54,50 %
3. Gewerbesteuer	37,10 %
4. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	58,60 %
5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	58,60 %

Lemförde, 22. Februar 2011

Samtgemeinde

„Altes Amt Lemförde“

Spreen

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 15.03.2011 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 17.03.2011

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

Bühning

1. Änderungsverordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9) in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. Seite 473) und in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359) - jeweils in der zz. gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 22.02.2011 folgende 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Straßenreinigungsverordnung) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt werden.

Artikel 2

§ 3 Abs. 4 Ziff. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Das Streuen muss werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.

Artikel 3

Die 1. Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lemförde, den 24.02.2011
gez. Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 01. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.531.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.531.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.182.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.171.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	633.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.887.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.815.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.058.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.860.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2. Gewerbesteuer

299 v.H.

Lemförde, 01. März 2011

Flecken Lemförde

Spreen

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 16.03.2011

Der Gemeindedirektor

In Vertretung

Bühning

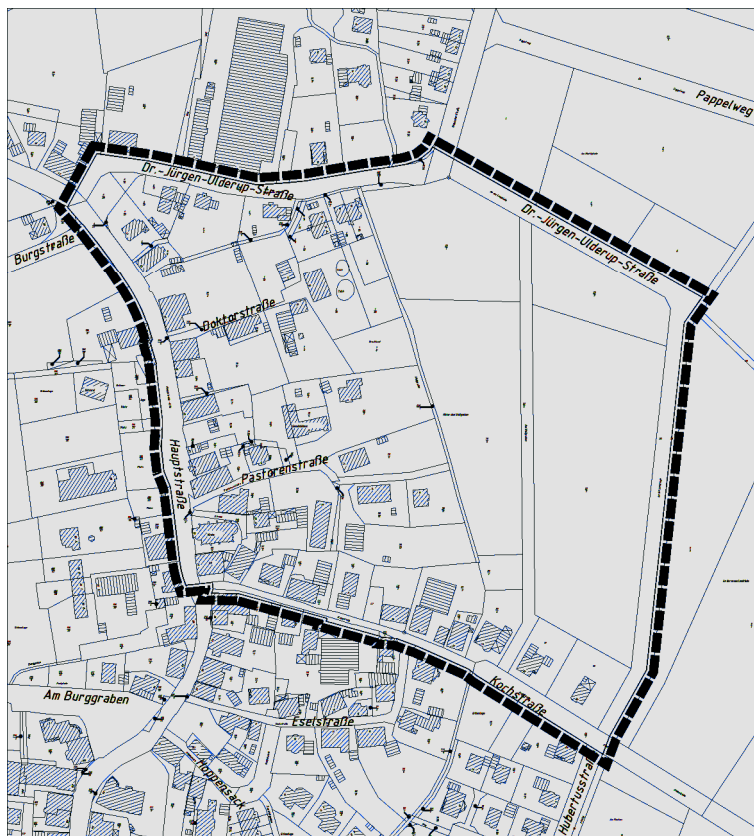
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 33 „Nordöstlicher Ortskern“

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 01.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 33 „Nordöstlicher Ortskern“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren gleichzeitig geändert wurde (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 18/2010 vom 01.12.2010).

Lage des Plangebietes:

Im Süden bilden die Südgrenze der Kochstraße sowie Teilflächen der Flurstücke 63/1, 58/3, 58/6 und 213/1, der Flur 5, Gemarkung Lemförde, die Grenze des Plangebietes. Sie führt von dort entlang der Westgrenze der Hauptstraße bis in Höhe der gradlinigen Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 7 und 80/4 und 110/5 der Flur 4, und von dort entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 110/5 (Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße) bis in Höhe der gradlinigen westlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 25 der Flur 13 (Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße), und von dort entlang der Nord- bzw. Ostgrenze des vorgenannten Flurstücks der Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße nach Süden bis an die Kochstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der untenstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie dargestellt:



Übersichtskarte / M 1: 500

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Nordöstlicher Ortskern“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 21.03.2011
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Flecken Lemförde
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
L.S.
Bechtel

Samtgemeinde Barnstorf

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf (Windenergieanlagen)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 24.03.2011, Az.: 63 DH 00674/2011/82 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergieanlagen) mit Begründung und Umweltbericht gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Flecken Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 02.12.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um	b) vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+940.400,-- €		5.329.700,-- €	6.270.100,-- €
die Ausgaben	+940.400,-- €		5.329.700,-- €	6.270.100,-- €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-831.900,-- €		2.822.000,-- €	1.990.100,-- €
die Ausgaben	-831.900,-- €		2.822.000,-- €	1.990.100,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 700.000 € um 450.000 € erhöht und damit auf 1.150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Barnstorf, den 03.12.2010

Lübbbers

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 mit Verfügung vom 08.03.2011 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 11.03.2011

Lübbbers

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 03.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.964.400,00 €
in der Ausgabe auf	5.964.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.859.200,00 €
in der Ausgabe auf	2.859.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.612.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Barnstorf, den 04.03.2011
Lübbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2011 mit Verfügung vom 14.03.2011 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 16.03.2011
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 04.11.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um	b) vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-14.800,-- €		1.191.900,-- €	1.177.100,-- €
die Ausgaben	-14.800,-- €		1.191.900,-- €	1.177.100,-- €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+86.800,-- €		629.100,-- €	715.900,-- €
die Ausgaben	+86.800,-- €		629.100,-- €	715.900,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drentwede, den 05.11.2010

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 24.03.2011

Lübbbers

Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 21.10.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um	b) vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+68.600,-- €		1.195.500,-- €	1.264.100,-- €
die Ausgaben	+68.600,-- €		1.195.500,-- €	1.264.100,-- €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-108.700,-- €		284.100,-- €	175.400,-- €
die Ausgaben	-108.700,-- €		284.100,-- €	175.400,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 159.900 € um 109.800 € vermindert und damit auf 50.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Eydelstedt, den 22.10.2010
Lübbbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 mit Verfügung vom 22.02.2011 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 26.02.2011
Lübbbers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 25.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.316.100,00 €
in der Ausgabe auf	1.316.100,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	76.200,00 €
in der Ausgabe auf	76.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 76.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Eydelstedt, den 26.11.2010
Lübbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2011 mit Verfügung vom 25.02.2011 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 28.02.2010
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 09.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.005.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.138.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	56.800,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.528.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.834.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	256.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	447.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2011 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	418.700,00 €
Aufwendungen in Höhe von	418.700,00 €

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	0,00 €
Ausgaben in Höhe von	5.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.085.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 09.02.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 17.03.2011 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2011 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Engeln

Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Engeln in der Sitzung am 10.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	577.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	619.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	555.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	583.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Engeln, den 10.02.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 07.03.2011 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2011 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Martfeld in der Sitzung am 21.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.912.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.948.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.763.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.757.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	277.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	319.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Martfeld, den 21.02.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 21.03.2011 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2011 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 15.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.594.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.671.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	312.600,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	312.600,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.434.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.493.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	762.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	347.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Schwarme, den 15.02.2011

Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 16.03.2011 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2011 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 14.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	993.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	993.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	931.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Süstedt, den 14.02.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 04.03.2011 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2011 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Schwaförden

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westerkämpe“

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 29.03..2011 die 8. vereinfachte textliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westerkämpe“ gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt.

Mit der 8. vereinfachten Änderung wird westlich der Planstraße „A“ (Schlehenweg) und nördlich der Planstraße „B“ (Holunderweg) die westlich in einem Abstand von 9 m zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung festgesetzte Baugrenze aufgehoben und neu festgesetzt in einem Abstand von 4,0 m.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Die Planänderung mit der Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Absatz 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Absatz 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwaförden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 30. März 2010
Denker
Gemeindedirektor

Kirchenkreisamt Diepholz

6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 9. Februar 2011 folgende 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver vom 28. Oktober 1999 (1. Änderung vom 25. November 2006, 2. Änderung vom 10. Juli 2008, 3. Änderung vom 29. Januar 2009, 4. Änderung vom 19. November 2009, 5. Änderung vom 12. August 2010) wird in § 6 wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen einer Grube	
1. für eine Erdbestattung	300,- Euro
2. für eine Erdbestattung eines Kindes bis zu 10 Jahren	180,- Euro
3. für eine Urnenbestattung	80,- Euro

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 9. Februar 2011
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 14. März 2011
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 4. April 2011 bis 3. Mai 2011 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver, Kirchweg 57, 49453 Barver, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver.

Diepholz, den 22. März 2011
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

**6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 28. Oktober 2010 folgende 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh vom 16. August 2001 (1. Änderung vom 29. Juli 2004, 2. Änderung vom 26. Oktober 2006, 3. Änderung vom 19. Juni 2008, 4. Änderung vom 28. Januar 2009, 5. Änderung vom 26. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen einer Grube	
1. für eine Erdbestattung	300,- Euro
2. für eine Erdbestattung eines Kindes bis zu 10 Jahren	160,- Euro
3. für eine Urnenbestattung	80,- Euro

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 28. Oktober 2010

Der Kirchenvorstand

gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 14. Februar 2011

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Unterschriften, Siegel

Die 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 4. April 2011 bis 3. Mai 2011 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh, Wagenfelder Str. 3, 49453 Rehden, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh.

Diepholz, den 7. März 2011

Kirchenkreisamt Diepholz

In Vertretung

van Veldhuizen

Wasser- und Bodenverband „Siede“

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Siede“

§ 12 (1) erhält folgende Fassung:

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Eine Stellvertretung findet nicht statt.

Siedenburg, den 17.02.2011
gez. Kersel
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Siede“

Diepholz, den 01.03.2011

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez.. Schmidt